

ERA Webinar 2020: Einführung in das EU-Umweltrecht

Allgemeine Grundsätze des EU-Umweltrechts

Klaus Lernhart, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg a.D.

Überblick

Einführung: EU-Umweltrecht und nationales Recht

I. Rechtsquellen des EU-Umweltrechts

II. Rechtliche Bedeutung von Zielen und allgemeinen Grundsätzen des EU-Umweltrechts

III. Einzelne Ziele und Grundsätze

1. Nachhaltige Entwicklung und Integration
2. Vorbeugungsprinzip (Prävention)
3. Vorsorgeprinzip
4. Ursprungsprinzip
5. Verursacherprinzip

2

Nach Einführung in die prozessualen Instrumente durch Matthias Keller nun Hinwendung zum materiellen EU-Umweltrecht, heute mit Fokus auf Zielen und allgemeinen Grundsätzen. An den Folgetagen dann Eintauchen in einzelne Rechtsgebiete wie Naturschutz, Luftreinhaltung, Abfallrecht, Wasserrecht und Zugang zum Gericht.

Start mit Überblick über Rechtsquellen / Rechtsgrundlagen allgemeiner Ziele und Grundsätze des EU-Umweltrechts und deren rechtliche Bedeutung.

Sodann nähere Betrachtung der einzelnen Grundsätze.

EU-Umweltrecht und nationales Recht

- 70 - 80 % des nationalen deutschen Umweltrechts beruht auf EU-Recht
 - EUR-Lex: über 3000 Rechtsvorschriften der EU zum Umweltschutz).
- EU-Umweltrecht = Mindeststandard, Art. 193 AEUV:
 - *Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Art. 192 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen.*
- Bindung bei der Ausführungsgesetzgebung (Umsetzung von Richtlinien, Übernahme von Verordnungen)
- Auslegung und Anwendung der Ausführungsgesetzgebung unionsrechtskonform („im Lichte des EU-Rechts“)
- Deshalb und wegen hohen Konkretisierungsbedarfs große und weiter wachsende Bedeutung der Rechtsprechung von EuG und EuGH
 - CURIA: über 1200 Entscheidungen zum Umweltschutz
- Hauptinstrumente zur Befassung des EuGH: Vorlagen nationaler Gerichte nach Art. 267 AEUV und Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV
- Evidente Verletzung der Vorlagepflicht = Verstoß gegen Art. 101 GG

3

70 % bei quantitativer Betrachtung, 80 % bei Einbeziehung qualitativer Aspekte;
Art. 193 AEUV = „Schutzverstärkungsklausel“, „opting up“ vom im jeweiligen
Sekundärrecht normierten Schutzniveau möglich

I. Rechtsquellen des EU-Umweltrechts

1. EU-Primärrecht

- EU-Verträge mit Protokollen (EUV, AEUV)
 - Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs.1 EUV)
Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
 - „Geteilte Zuständigkeit“ für Umwelt (Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV)
Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV)
- Grundrechte-Charta (Art. 6 Abs. 1 EUV, 37 GR-Charta)
- EMRK (Art. 6 Abs. 3 EUV)

4

Geteilte Zuständigkeit: entspricht konkurrierender Zuständigkeit des GG
Zur Anwendung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit s. auch das entsprechende Protokoll

I. Rechtsquellen des EU-Umweltrechts

2. EU-Sekundärrecht gem. Art. 288 AEUV (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse; Empfehlungen, Stellungnahmen)
 - sektoral, wie in BRD kein umfassendes Umweltgesetzbuch
3. Völkerrecht, soweit EU daran gebunden ist - außer allgemeinen Regeln z.B. („gemischte“) Abkommen wie
 - Aarhus-Konvention
 - Basler Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle
4. Rechtsprechung EuG, EuGH

5

Empfehlungen und Stellungnahmen nicht bindend;

Sektoral: z.B. Bodenschutz nur rudimentär (z.B. Nitratrichtlinie),

Bodenrahmenrichtlinie nach Zustimmung des EP im Rat gescheitert (D, NL,A,UK),
Agrarlobby!

Gemischte Abkommen: von EU und MS ratifiziert

Recherchen mit CURIA zur Rspr, mit Eur-lex zu Vorschriften, Guidelines der KOM zum
Verständnis, Erwägungsgründe als Auslegungshilfe

U.U. mehrere Vorschriften des Sekundärrechts kumulativ anzuwenden – wie im
nationalen Recht bei komplexen Vorhaben, z.B. Anlagenehmigungen wie
Windkraftanlagen: UVP-RL, FFH-RL, Vogelschutz-RL, Umgebungslärm-RL

II. Rechtliche Bedeutung der Ziele und allgemeinen Grundsätze

- Wegen Abstraktheit keine unmittelbare (z.B. Ansprüche oder Verpflichtungen begründende) Wirkung, aber mehr als bloße Programmsätze: Verbindliche Rechtsprinzipien i.S. von **Optimierungsgeboten** für Gesetzgebung und Gesetzesanwendung
- Ziele und Grundsätze sind auf stufenweise legislative und justizielle Konkretisierung angelegt.
- Anstoßfunktion für zuständige Organe und Funktionsträger zur Umsetzung der Ziele des Art. 191 Abs. 1 AEUV durch
 - Schaffung von Sekundärrecht (gem. Art. 192 AEUV)
 - Erarbeitung von Umweltaktionsprogrammen, z.B. „Green Deal“ zur Reduzierung der Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf Null

6

Gutes Beispiel aus Rspr EuGH für Verneinung einer unmittelbaren Wirkung gegenüber Unionsbürger:

C-534/13 Fipa Group Srl, Rn. 39 ff. – Altlastenfall, dazu näher später im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip

Aufgabe für Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte zur gesamten Hand, mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

z.B. Beachtung der Nachhaltigkeit wohl vor allem Aufgabe der Gesetzgebung, Effektuierung der konkreten Schadensvermeidung Sache des Vollzugs durch Verwaltung und Gerichte

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

Vorgeschichte:

- **BRUNDTLANDT-Bericht** der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987, mit Definition:
„Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können.“
- Danach weitere internationale Konferenzen wie **Rio-Konferenz 1992** mit Deklaration:

„Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur.“ (Grundsatz 1)

„Das Recht auf Entwicklung muss so verwirklicht werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.“ (Grundsatz 3)

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

Rechtsgrundlagen in EU-Verträgen:

- **EUV**

- *IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, dass Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen (Präambel)*
- *Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. (Art. 3 Abs. 3)*

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

▪ EUV (Forts.)

- *In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen (Art. 3 Abs. 5)*
- *Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um*
 - *d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;*
 - *f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen; (Art. 21 Abs. 2)*

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

- **AEUV**

- *Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. (Art. 11, sog. **Querschnittsklausel**)*
- *Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:*
 - *Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;*
 - *Schutz der menschlichen Gesundheit;*
 - *umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;*
 - *Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. (Art. 191 Abs. 1)*

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

▪ AEUV (Forts.)

- Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union
 - die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
 - die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
 - die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
 - die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen. (Art. 191 Abs. 3)
- Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele. (Art. 192 Abs. 1).

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

▪ GR-Charta

- Präambel:

(Die Union) ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern

- Art. 37:

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

- bindend gem. Art. 51 GR-Charta für Organe der EU und MS bei Durchführung von EU-Recht, als objektive Staatszielbestimmung
- ähnlich Art. 20a GG
- auch Auslegungshilfe im Einzelfall

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

Definition des Begriffs „nachhaltige Entwicklung“?

- In keiner Bestimmung des **Primärrechts**
- **Sekundärrecht:** VERORDNUNG (EG) Nr. 2493/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (zwischenzeitlich aufgehoben)
 - *Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ die Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlergehens der jeweiligen Bevölkerung im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Ökosysteme durch Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen. (Art. 2)*

13

Justification of direct effect:

A **public entity** should not win a case by relying on its own **illegal behaviour**, i.e. the transposition deficits.

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

Rechtsprechung EuGH:

- z.B. C - 43/10 (betr. Klage gegen Umleitung des Flusses Acheloos in Thessalien, Griechenland)
 - 137 *Nach dem dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 92/43 ist es aber Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.*
 - 138 *Demnach ist Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/43 und insbesondere die Bedingung, dass der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist, im Licht des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung anzuwenden, wie er im dritten Erwägungsgrund dieser Richtlinie genannt und in Art. 6 EG niedergelegt ist*
 - 139 *Folglich ist auf die vierzehnte Frage zu antworten, dass die Richtlinie 92/43, insbesondere Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, wie er in Art. 6 EG niedergelegt ist, in Bezug auf Gebiete, die Teil des Natura-2000-Netztes sind, die Umwandlung eines natürlichen Flussökosystems in ein in großem Maße vom Menschen geschaffenes Fluss- und Seeökosystem erlaubt, sofern die in dieser Bestimmung der Richtlinie 92/43 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.*

RL 92/43/EEC = Habitat-RL = FFH-RL

III.1 Nachhaltige Entwicklung und Integration

Heutiges Verständnis (s. auch **Kohärenzprinzip**, Art. 7 AEUV):

- Nachhaltigkeit im **weiten Sinn** als „**Drei-Säulen-Modell**“ – angemessener und dauerhafter Ausgleich von Wirtschaft (Entwicklung), Sozialem und Umweltschutz; Verteilungsgerechtigkeit global und unter Berücksichtigung der legitimen Ansprüche künftiger Generationen
- N. im **engeren Sinne spezifisch umweltrechtlich** – umweltgerechte Entwicklung zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (**Regenerationsprinzip** bei Nutzung erneuerbarer Naturgüter, **Substitutionsprinzip** bei Ersetzung nicht erneuerbarer Naturgüter, Rücksicht auf **Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme**)
- Realisierung? - Weites Ermessen, letztlich auch politisch geprägte Abwägungen, auch unter entsprechendem Lobby-Einfluss (z.B. traditionelle Landwirtschaft vs. Biodiversität)

15

Fraglich, ob Nachhaltigkeit i.w.S. gelingt: z.B. Gegensatz EU Green Deal + Biodiversitäts-Strategie vs. Traditionelle Gemeinsame Agrarpolitik; Ausweg cross compliance? - wohl nicht flächendeckend effektiv, nur punktuelle Kontrollen
Bill Clinton: It's the economy, stupid!

III.2 Vorbeugungsprinzip (Prävention)

Rechtsgrundlage Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV:

*Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein **hohes Schutzniveau** ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und **Vorbeugung**, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.*

- Terminologie: Vorbeugung = Prävention = Gefahrenabwehr
- Motto: „Vorbeugen ist besser als Heilen“
- Überschneidungen mit Vorsorge- und Ursprungsprinzip
- Abgrenzung Vorbeugung und Vorsorge (beide mit temporalem Ansatz: frühzeitiges Gegensteuern, bei Vorsorge schon unterhalb der Gefahrenschwelle)
 - In EuGH-Rspr Abgrenzung nicht dogmatisch trennscharf
 - Abgrenzung idealtypisch:

16

Terminologische Unschärfen bei EuGH nicht selten, z.B. Führerschein / Fahrerlaubnis!
„Prevention“ in englischer und französischer Fassung

III.2 Vorbeugungsprinzip (Prävention)

Vorbeugung (Prävention)	Vorsorge
Gefahr	Risiko
Schadenseintritt wahrscheinlich, wenn keine Maßnahmen	Schadenseintritt möglich, nicht nur hypothetisch, „Besorgnispotential“
Einschätzung wissens-/erfahrungsbasiert	Risiko (noch) nicht kalkulierbar, z.B. unsichere Ursache-/Wirkungsrelation
Schaden nicht akzeptabel	Soziale/politische Akzeptanz des Risikos?
Legislative Maßnahmen substantiell ergebnisorientiert, z.B. strikte Grenzwerte bei Luftverschmutzung	Risikoeinschätzung und -begrenzung durch Verfahren, wie UVP und Genehmigungserfordernisse

17

Wissen: Ohne Kühlung gibt es Kernschmelze in Atomreaktor; NOx und Feinstaubwerte in der Luft sind gesundheitsschädlich, etc.

Risiko: Gentechnisch veränderte Organismen/Lebensmittel; Mobilfunk; Auswirkungen von Projekten wie Windkraftanenerwalungsrecht: statt präventiver Genehmigungsverfahren repressive Sanktionen, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Generell: Enger Zusammenhang auch mit Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Bsp. Polizeirechtsdogmatik: Je größer der potentielle Schaden, um so geringere Anforderungen an Wahrscheinlichkeit des Eintritts und an Belastungsverschöpfung (unbeschadet Entschädigungen für Belastungen, s. BVerfG zu Vattenfall); Und um so frühzeitiger sind Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

CORONA
FUKOSHIMA

III.2 Vorbeugungsprinzip (Prävention)

Umfangreiches EU-Sekundärrecht, z.B.:

- Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG
- Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG
- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
- Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG
- UVP-Richtlinie 2011/92/EU
- Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU

- Richtlinien mit z.T. zahlreichen „Tochter“-Richtlinien
- Ebenso umfangreiche EuGH-Rechtsprechung, z.B. zum Artenschutz nach der Habitat-RL für welches nachfolgend abgebildete Tier?

18

Zur Direktwirkung von RL: unbedingt und hinreichend präzise, Umsetzungsfrist abgelaufen

III.2 Vorbeugungsprinzip (Prävention)



19

Hamster!

Methode zur Verhinderung von Projekten: Rent a hamster – Angebote im Internet!

III.2 Vorbeugungsprinzip (Prävention)

C - 383/09 KOM vs. Frankreich – Feldhamster im Elsass

- 18 *Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet.*
- 19 *Die Umsetzung dieser Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten nicht nur die Schaffung eines vollständigen gesetzlichen Rahmens auf, sondern auch die Durchführung konkreter besonderer Schutzmaßnahmen (Urteil vom 11. Januar 2007, Kommission/Irland, C-183/05, Slg. 2007, I-137, Randnr. 29).*
- 20 *Desgleichen setzt das strenge Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus (Urteil vom 16. März 2006, Kommission/Griechenland, C-518/04, Randnr. 16, und Kommission/Irland, Randnr. 30).*
- 21 *Ein solches strenges Schutzsystem muss also im Stande sein, tatsächlich die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV Buchstabe a der Habitatrichtlinie genannten Tierarten zu verhindern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. Januar 2002, Kommission/Griechenland, C-103/00, Slg. I-1147, Randnr. 39).*

20

Folge: Große Ansiedlungsaktion mit 3 Zuchtstationen, Hunderte ausgesetzt;
Schlagzeile in der WELT: „Frankreich buddelt Wohnhöhlen für Feldhamster“

III.3 Vorsorgeprinzip

- Rechtsgrundlage TFEU Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1

*Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein **hohes Schutzniveau** ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der **Vorsorge** und **Vorbeugung**, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.*

- Prinzip wohl erstmals kodifiziert im BImSchG 1972 und in schwedischem Umweltrecht
- Danach vielfach in internationalen Dokumenten aufgegriffen (z.B. Rio-Dekl. 1992 Nr. 15: „Where there are threats of serious ... damage, lack of full scientific certainty shall not be used as a reason for postponing cost-effective measures to prevent environmental degradation“)
- Anwendungsbereich und normative Steuerungskraft qua Völkerrecht international umstritten (insbesondere durch U.S.)

III.3 Vorsorgeprinzip

Vor diesem Hintergrund hat die **EU-Kommission** im Jahr 2000 eine „**Mitteilung über das Vorsorgeprinzip**“ erarbeitet, die (rechtlich unverbindliche) Leitlinien zur Anwendung im EU-Recht enthält: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52000DC0001>.

Wesentlicher Inhalt:

- **Beachtung dreier spezifischer Grundsätze vorab:**
 - eine möglichst umfassende wissenschaftliche Bewertung und soweit möglich die Ermittlung des Ausmaßes der wissenschaftlichen Unsicherheit;
 - eine Risikobewertung und eine Bewertung der möglichen Folgen einer Untätigkeit;
 - die Einbeziehung aller Betroffenen in die Untersuchung von Vorsorgemaßnahmen, sobald die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung und/oder der Risikobewertung vorliegen.

22

Leitlinien sind zwar unverbindlich, aber ebenso wie Erwägungsgründe zu Sekundärrecht sehr hilfreich zum Verständnis.

Zu vielen Bereichen des EU-Rechts sind solche Leitlinien von der KOM erarbeitet worden (z.B. auch zur Anwendung der Aarhus-Konvention)

III.3 Vorsorgeprinzip

Wesentlicher Inhalt der „Mitteilung“ (Forts.):

- Beachtung **fünf allgemeiner Grundsätze** eines ordnungsgemäßen Risikomanagements:
 - Verhältnismäßigkeit der geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen im Verhältnis zum angestrebten Schutzniveau
 - Verbot von Diskriminierungen bei der Anwendung der Maßnahmen
 - Kohärenzgebot, d. h. dass die Maßnahmen auf in ähnlichen Fällen getroffene Maßnahmen abgestimmt sein oder auf ähnlichen Ansätzen beruhen sollten
 - Grundsatz der Abwägung der mit einem Tätigwerden oder Nichttätigwerden verbundenen Vor- und Nachteile
 - Grundsatz der Überprüfung der Maßnahmen im Lichte der wissenschaftlichen Entwicklung.

III.3 Vorsorgeprinzip

Umfangreiches Sekundärrecht, z.B.

- VO (EG) 1907/2006 REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III)
- VO (EG) 1013/2006 zur Verbringung von Abfällen
- Mehrere Verordnungen und Richtlinien zum Umgang mit genetisch modifizierten Organismen (GMOs)
- Habitats-RL (s.o.)
- UVP-RL (s.o.)
- Industrie-Emissions-RL (s.o.)

24

Tendenz: Paradigmenwechsel – weg vom medialen, hin zu integriertem Umweltschutz (IE-RL mit BAT und BREFs, als Genehmigungsaufgaben). Entsprechend Wandel weg von statischer quantitativer Betrachtung mit Emissionsgrenzwerten und Konditionalprogrammen hin zu qualitativer Betrachtung mit Finalprogrammierung und Immissionsgrenzwerten sowie begleitender Überwachung mit Monitoring; „Legitimation durch Verfahren“

III.3 Vorsorgeprinzip

Ebenfalls umfangreiche Rechtsprechung EuGH, z.B.:

C-127/02 Waddenzee – Zulassung mechanischer Herzmuschelfischerei im Wattenmeer, Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Habitat-RL

- 58 *In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie vorgesehene Kriterium für die Genehmigung den Vorsorgegrundsatz einschließt (vgl. Urteil vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-157/96, National Farmers' Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Randnr. 63) und es erlaubt, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solcher durch Pläne oder Projekte wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium als das in Rede stehende könnte die Verwirklichung des Zieles des Schutzes der Gebiete, dem diese Bestimmung dient, nicht ebenso wirksam gewährleisten.*
- 59 *Daher können nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen eine solche Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. entsprechend Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01, Monsanto Agricoltura Italia u. a., Slg. 2004, I-0000, Randnrn. 106 und 113).*

Im Ergebnis sehr hohe Anforderungen („kein vernünftiger Zweifel“). Tendenz Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, Ermessensreduzierung zu Lasten des Antragstellers?

III.3 Vorsorgeprinzip

C-180/96 - Nichtigkeitsklage UK vs. KOM weg. Maßnahmen gegen BSE

99. Wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit ungewiß ist, können die Organe Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, daß das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt sind.

100. Das bestätigt auch Artikel 130r Absatz 1 EG-Vertrag, wonach der Schutz der menschlichen Gesundheit zu den umweltschutzpolitischen Zielen der Gemeinschaft gehört. Nach Artikel 130r Absatz 2 zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab; sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung; die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

- s. heute „Querschnittsklausel“ in Art. 11 AEUV

26

Hier menschliche Gesundheit als Schutzgut explizit herangezogen. S. jetzt Art. 168 AEUV

Im Übrigen Umweltschutz auch im Rahmen von Art. 114 AEUV zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt und von Art. 194 bei der europäischen Energiepolitik

III.3 Vorsorgeprinzip

T-13/99 Pfizer Animal Health SA – betr. Zulassung von Medikament im Zusammenhang mit Transfer von Antibiotikaresistenz von Tier zu Mensch

139. *Wie der Gerichtshof und das Gericht bereits entschieden haben, können die Gemeinschaftsorgane, wenn wissenschaftliche Ungewissheiten bezüglich der Existenz oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, nach dem Vorsorgegrundsatz Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, bis das tatsächliche Vorliegen und die Schwere dieser Risiken in vollem Umfang nachgewiesen sind (BSE-Urteil, zitiert oben in Randnr. 114, Randnr. 99, NFU-Urteil, zitiert oben in Randnr. 114, Randnr. 63, und Urteil Bergaderm und Goupil/Kommission, zitiert oben in Randnr. 115, Randnr. 66).*
146. *Der Vorsorgegrundsatz kann also nur in Fällen eines Risikos insbesondere für die menschliche Gesundheit angewandt werden, das, ohne auf wissenschaftlich nicht verifizierte bloße Hypothesen gestützt zu werden, noch nicht in vollem Umfang nachgewiesen werden konnte.*
147. *In einem solchen Zusammenhang stellt der Begriff „Risiko“ somit eine Funktion der Wahrscheinlichkeit nachteiliger Wirkungen für das von der Rechtsordnung geschützte Gut aufgrund der Verwendung eines Produktes oder Verfahrens dar. Der Begriff „Gefahr“ wird in diesem Zusammenhang gemeinhin in einem weiteren Sinne verwendet und bezeichnet jedes Produkt oder Verfahren, das eine nachteilige Wirkung für die menschliche Gesundheit haben kann (vgl. hierzu auf internationaler Ebene die vorläufige Mitteilung der Codex-Alimentarius-Kommission der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, CX 2/20, CL 1996/21-GEN, Juni 1996).*

EuG-Entscheidung (1. Instanz)

III.3 Vorsorgeprinzip

Fragen:

- Amtsaufklärung Behörde und Gericht, u.U. mit Sachverständigen?
- Forschungsaufträge?
- Beibringungs- und Beweislast, -Umkehr?
- Case by case-Betrachtung, je nach normativem Kontext?
- Gestuftes Vorgehen bei Gefahrenverdacht?
- Gefahrerforschungseingriff?

28

Zum gestuften Vorgehen siehe Bundesbodenschutzgesetz: § 7 Vorsorgepflicht bei Maßnahmen, die Besorgnis schädlicher Bodenveränderung auslösen; Bei Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderung, insbesondere bei Überschreitung von Prüfwerten: SV-Ermittlung durch Behörde; bei hinreichendem Verdacht Untersuchungsanordnung zur Gefährdungsabschätzung; bei Bestätigung Anordnung Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan; Sanierungsanordnung

Beweislast für Ausnahmen von Schutzgeboten, z.B. bei Art. 16 Habitat-RL? Wohl wie im Fall Waddensee Umkehr mit vergleichbar hohen Anforderungen, s. Fall TAPIOLA (NGO) zur Wolfsjagd in Finnland (C-647/17, Rn. 11).

S. auch Fall Bialowieza, Urteil C-441/17 und Eilbeschluss C-441/17 R; im Eilbeschluss auch bei Prüfung der Voraussetzungen (FUMUS BONI IURIS ET PERICULUM IN MORA) Vorsorgeprinzip angewandt

III.4 Ursprungsprinzip

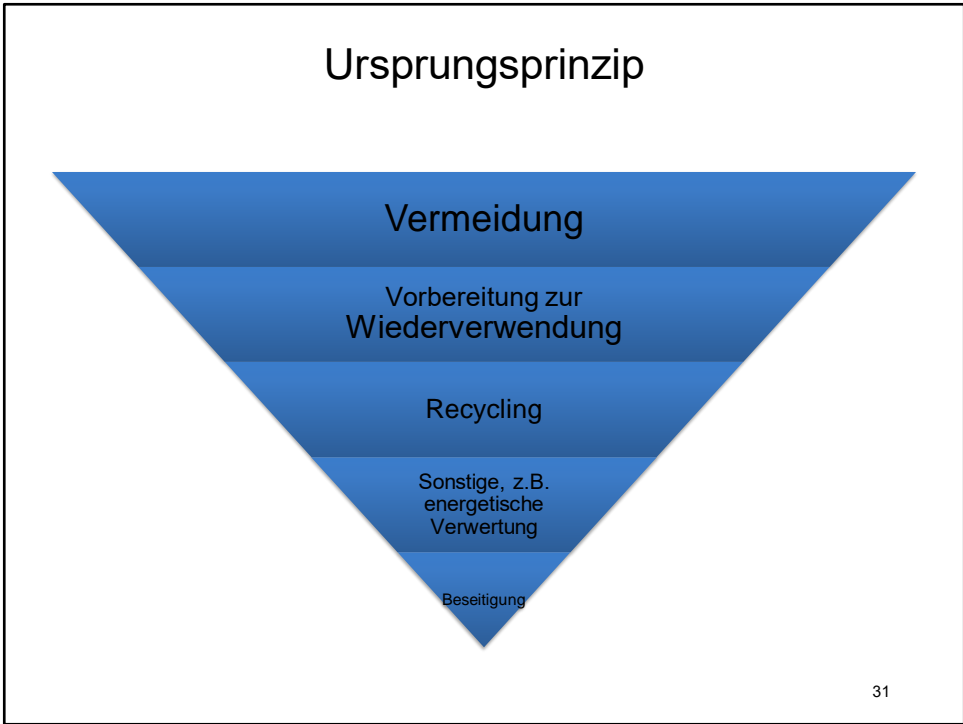
Rechtsgrundlage Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV:

*Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein **hohes Schutzniveau** ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem **Ursprung** zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.*

- Überschneidung mit Vorbeugungsprinzip
- Ziel: Vorverlagerung des Umweltschutzes an die Quelle statt an den Einwirkort
- Bei Emissionen folglich Vorrang der Emissions**verhinderung** vor Emissions**minderung** vor passivem Immissionsschutz, z.B.:
 - Einsatz geräuscharmer Elektro-Maschinen statt motorgetriebener mit nur partiell wirksamen Schalldämpfern statt Einbau von Schallschutzfestern
 - Fahrverbot für alte Dieselfahrzeuge statt Atemmasken gegen Feinstaub und NOx...

Ursprungsprinzip

- Im Abfallrecht Konkretisierung durch Grundsätze der Nähe und Entsorgungsautarkie nach Art. 16 Abfallrahmen-RL und durch die „**Abfallhierarchie**“ nach Art. 4 der RL:



Abfallrechtliche Pyramide

Ursprungsprinzip

Rechtsprechung EuGH:

C-2/90 KOM vs. Belgien – wegen des Ursprungsprinzips keine unzulässige Diskriminierung, wenn Abfallimport aus anderen MS in die Region Wallonien verboten wird.

...Sache jeder Region, Gemeinde oder anderen Gebietskörperschaft ist, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Aufnahme, Behandlung und Beseitigung ihrer eigenen Abfälle sicherzustellen; diese sind daher möglichst nah am Ort ihrer Erzeugung zu beseitigen, um ihre Verbringung soweit wie möglich einzuschränken.

Verursacherprinzip

Rechtsgrundlage Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV:

*Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein **hohes Schutzniveau** ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem **Verursacherprinzip**.*

- Primär Kostentragungsprinzip, aber auch materielles Verantwortlichkeits- bzw. Zurechnungsprinzip
 - u.U. unabhängig von Legalität und Verschulden der Umweltbelastung (Störer im Polizeirecht!)
- Begriff Verursacher: weiter Begriff, Konkretisierungsspielraum der MS; Beispiel Autoabgase: Wer ist Verursacher?
 - Autohersteller?
 - Fahrer?
 - Kraftstoffhersteller?
 - Alle drei?

Verursacherprinzip

Sekundärrecht:

- Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG
 - Art. 9: Kostenverteilung zwischen mehreren Verursachern im Ermessen der MS
- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
 - Art. 2 Nr. 33 Begriff „Verschmutzung“: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen;
- Richtlinie 2008/99/EG über strafrechtlichen Schutz der Umwelt
 - Funktionale Ergänzung
 - Überschneidung mit Zuständigkeit der MS für Strafrecht

34

UmwelthaftungsRL umgesetzt durch Umweltschadensgesetz; s. auch zivilrechtlich orientiertes Umwelthaftungsgesetz

Abfallrahmenrichtlinie! S. dazu nachfolgend Fall Commune de Mesquer (Erika)

Verursacherprinzip

Rechtsprechung EuGH:

C-534/13 Fipa Group Srl – Altlastensanierung, keine Haftung des Zustandsstörers nach Umwelthaftungsrichtlinie

LS: Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die, wenn es unmöglich ist, den für die Verschmutzung eines Grundstücks Verantwortlichen zu ermitteln oder von diesem die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erlangen, der zuständigen Behörde nicht erlaubt, die Durchführung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen dem Eigentümer dieses Grundstücks, der für die Verschmutzung nicht verantwortlich ist, aufzuerlegen, und nach der dieser zur Erstattung der Kosten der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen nur in den Grenzen des nach der Durchführung dieser Maßnahmen ermittelten Marktwerts des Grundstücks verpflichtet ist.

35

Fall:

Grundstückeigentümer hat altlastenbehaftetes Grundstück ohne Kenntnis von Schaden und Verursacher erworben.

Italienisches Recht sieht keine Möglichkeit der unmittelbaren Heranziehung des (nur) Zustandsverantwortlichen zu Sanierungsmaßnahmen vor, sondern nur Kostenersatz in den Grenzen des Marktwerts des Grundstücks nach behördlichen Sanierungsmaßnahmen (siehe auch BVerfG zu einer solchen Begrenzung für Rückgriff nach Ersatzvornahme!)

Vorlagefrage des Consiglio di Stato, ob diese Beschränkung mit der Umwelthaftungsrichtlinie zu vereinbaren ist.

Verursacherprinzip

C-534/13 (Forts.)

- 39 Art. 191 Abs. 2 AEUV bestimmt, dass die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt und u. a. auf dem Verursacherprinzip beruht. Diese Bestimmung beschränkt sich also darauf, die allgemeinen Ziele der Union im Umweltbereich festzulegen, während Art. 192 AEUV das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union damit betraut, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über das Tätigwerden zu beschließen, um diese Ziele zu erreichen (vgl. Urteile ERG u. a., EU:C:2010:126, Rn. 45, ERG u. a., EU:C:2010:127, Rn. 38, sowie Beschluss Buzzi Unicem u. a., C-478/08 und C-479/08, EU:C:2010:129, Rn. 35).
- 40 Da sich Art. 191 Abs. 2 AEUV, der das Verursacherprinzip enthält, auf das Tätigwerden der Union bezieht, kann er demzufolge als solcher nicht von Einzelnen herangezogen werden, um die Anwendung einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in einem zur Umweltpolitik gehörenden Bereich ergangen ist, auszuschließen, sofern keine auf der Grundlage von Art. 192 AEUV erlassene Unionsregelung anwendbar ist, die speziell den betreffenden Fall abdeckt (vgl. Urteile ERG u. a., EU:C:2010:126, Rn. 46, ERG u. a., EU:C:2010:127, Rn. 39, sowie Beschluss Buzzi Unicem u. a., EU:C:2010:129, Rn. 36).
- 41 Ebenso kann Art. 191 Abs. 2 AEUV nicht von den im Umweltbereich zuständigen Stellen herangezogen werden, um bei Fehlen einer nationalen Rechtsgrundlage Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen.

36

Gutes Beispiel für die Verneinung einer unmittelbaren Verpflichtung des Unionsbürgers aus Art. 191 Abs. 2 AEUV, da dieser ebenso wie Art. 192 sich auf das Tätigwerden der Union bezieht.

Auch ist Art. 192 Abs. 2 keine Ermächtigungsgrundlage für nationale Behörden, soweit das nationale Recht keine Sanierungsanordnungen vorsieht.

Daher muss auf nach Art. 192 AEUV erlassenes Sekundärrecht zurückgegriffen werden, das das Verursacherprinzip konkretisiert und – nach Umsetzung durch die MS - handhabbar macht, hier die Umwelthaftungs-RL.

Zwischenfrage: Könnte bei unzureichender Umsetzung RL direkt gegen Bürger angewendet werden? – Nein!

Die Umwelthaftungs-RL verlangt aber (nur) Verhaltensverantwortlichkeit eines Umweltschädigers (kausale Beziehung zwischen Handeln und Schaden), keine Zustandshaftung. Daher italienisches Umsetzungsrecht ohne Verstoß gegen die RL, wenn es eine solche (primäre) Zustandshaftung, die eine Sanierungsanordnung ermöglichen würde, nicht vorsieht.

Dass das italienische Gesetz aber eine sekundäre Haftung des Zustandsstörers in Gestalt der Heranziehung zum Kostenersatz für staatliche Sanierungsmaßnahmen kennt, ist durch die Schutzverstärkungsklausel des Art. 193 gedeckt.

Verursacherprinzip

C-534/13 (Forts.)

- 42 Es ist allerdings festzustellen, dass das Verursacherprinzip im Ausgangsverfahren zur Anwendung kommen kann, da es von der Richtlinie 2004/35 durchgeführt wird. Diese Richtlinie, die auf der Grundlage von Art. 175 EG, nunmehr Art. 192 AEUV, erlassen wurde, zielt gemäß Satz 3 ihres ersten Erwägungsgrundes darauf ab, „[die] Umsetzung der im Vertrag genannten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der [Union]“ sicherzustellen, und wendet, wie es in ihrem zweiten Erwägungsgrund heißt, das Verursacherprinzip an.
- 54 Wie aus den Art. 4 Abs. 5 und 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/35 in Verbindung mit ihrem 13. Erwägungsgrund hervorgeht, verlangt der Mechanismus der Umwelthaftung, damit dieser zu Ergebnissen führt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem oder mehreren identifizierbaren Betreibern und konkreten und messbaren Umweltschäden von der zuständigen Behörde hergestellt wird, um diesem oder diesen Betreiber(n) unabhängig von der Art der in Rede stehenden Verschmutzung Sanierungsmaßnahmen auferlegen zu können (vgl. in diesem Sinne Urteil ERG u. a., EU:C:2010:126, Rn. 52 und 53, sowie Beschluss Buzzi Unicem u. a., EU:C:2010:129, Rn. 39).

Verursacherprinzip

C-534/13 (Forts.)

- 58 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/35 in Verbindung mit ihrem 20. Erwägungsgrund der Betreiber nicht verpflichtet ist, die Kosten der in Anwendung dieser Richtlinie unternommenen Sanierungstätigkeiten zu tragen, wenn er nachweisen kann, dass die Umweltschäden durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder auf Verfügungen oder Anweisungen einer Behörde zurückzuführen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil ERG u. a., EU:C:2010:126, Rn. 67 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Beschluss Buzzi Unicem u. a., EU:C:2010:129, Rn. 46).
- 59 Wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Umweltschaden und der Tätigkeit des Betreibers hergestellt werden kann, fällt diese Situation unter den in Rn. 46 des vorliegenden Urteils dargestellten Voraussetzungen unter das nationale Recht (vgl. in diesem Sinne Urteil ERG u. a., EU:C:2010:126, Rn. 59, sowie Beschluss Buzzi Unicem u. a., EU:C:2010:129, Rn. 43 und 48).
- 61 Gewiss sieht Art. 16 der Richtlinie 2004/35 gemäß [Art. 193 AEUV](#) für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, strengere Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, u. a. die Ermittlung anderer verantwortlicher Parteien, beizubehalten oder zu erlassen, sofern sie mit den Verträgen vereinbar sind.

Verursacherprinzip

C-534/13 (Forts.)

- 62 Im vorliegenden Fall steht jedoch fest, dass nach Angaben des vorlegenden Gerichts die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung nicht erlaubt, dem für die Verschmutzung nicht verantwortlichen Eigentümer Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, da diese Regelung insoweit lediglich vorsieht, dass ein solcher Eigentümer verpflichtet werden kann, die Kosten der von der zuständigen Behörde getroffenen Maßnahmen in den Grenzen des nach der Durchführung dieser Maßnahmen ermittelten Marktwerts zu erstatten.

Verursacherprinzip

C-188/07 Commune de Mesquer – Havarie Öltanker „ERIKA“ vor bretonischer Küste, ausgelaufenes Öl als Abfall, Verursacherhaftung früherer Besitzer wie Hersteller und Verfrachter

38 Somit hängt der Anwendungsbereich des Abfallbegriffs im Kontext dieser Richtlinie von der Bedeutung des Ausdrucks „sich entledigen“ ab, (Urteil vom 18. Dezember 1997, Inter-Environnement Wallonie, C-129/96, Slg. 1997, I-7411, Randnr. 26). Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge muss dieser Ausdruck unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie 75/442 ausgelegt werden (Urteil vom 15. Juni 2000, ARCO Chemie Nederland u. a., C-418/97 und C-419/97, Slg. 2000, I-4475, Randnr. 37), das nach dem dritten Erwägungsgrund im Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen besteht, wobei auch Art. 174 Abs. 2 EG zu berücksichtigen ist, dem zufolge die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau abzielt und insbesondere auf den Grundsätzen der Vorsorge und der Vorbeugung beruht (vgl. Urteil vom 11. November 2004, Niselli, C-457/02, Slg. 2004, I-10853, Randnr. 33).

40

Fall: Zivilrechtliche Klage der Gemeinde Mesquer (Département Loire Atlantique) gegen TOTAL wegen Ersatzes der Schäden, die durch Verschmutzung des Gemeindgebietes mit ausgelaufenem Schweröl infolge der Havarie des Tankers „Erika“ entstanden sind. Total war Verkäufer des Öls und Charterer des Schiffs für den Transport von Dünkirchen nach Milazzo (Italien).

Vorlage der Cour de Cassation zur Frage der Qualifikation des ausgelaufenen Öls als Abfall und zur Verantwortlichkeit des Herstellers und/oder des Verkäufers oder Befrachters als Erzeuger und/oder Besitzer des Abfalls im Sinne der Abfall-RL 75/442/EWG?

EuGH bejaht die Frage des Abfalls und die Verantwortlichkeit des Verkäufers/Befrachters als „Erzeuger“ und früheren Besitzer des Abfalls mit der Maßgabe, dass der Verkäufer/Besitzer zu der Gefahr einer Verschmutzung beigetragen hat, insbesondere wenn er es versäumt hat, Maßnahmen zur Verhütung eines solchen Ereignisses zu treffen, z.B. durch die Auswahl des Schiffes.

Betonung hohes Schutzniveau und Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung

Verursacherprinzip

C-188/07 (Forts.)

- 69 Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens sind angesichts des Ziels der Richtlinie 75/442, wie es in ihrem dritten Erwägungsgrund wiedergegeben wird, die Kosten für die Beseitigung der Abfälle nach Art. 15 zweiter Gedankenstrich dieser Richtlinie gemäß dem Verursacherprinzip von den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren, zu tragen.
- 72 Das Verursacherprinzip im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Unterabs. 1 EG und Art. 15 der Richtlinie 75/442 würde ausgehöhlt, wenn sich die genannten Personen, die zur Entstehung der Abfälle beigetragen haben, ihren finanziellen Verpflichtungen, wie sie die Richtlinie vorsieht, entziehen könnten, obwohl die Herkunft der Kohlenwasserstoffe, die, wenn auch ohne Vorsatz, ins Meer ausgebracht worden sind und eine Verunreinigung der Küstengebiete eines Mitgliedstaats verursacht haben, eindeutig festgestellt worden ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!